

funden, hat das Untersuchungsorgan festzustellen, ob der Verdacht einer Straftat besteht.

Der Sachverhalt ist dem Staatsanwalt unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Bestattung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwaltes zulässig, wobei eine Feuerbestattung ausdrücklich zu genehmigen ist. Vor Erteilung der Zustimmung hat ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache zu ermitteln.

§ 95

Feststellung des Aufenthaltes vermißter Personen

- (1) Wird eine Person vermißt, hat das Untersuchungsorgan unverzüglich Maßnahmen zur Auffindung oder Feststellung des Aufenthaltsortes einzuleiten und festzustellen, ob der Verdacht einer Straftat besteht.
- (2) Eine Person gilt als vermißt, wenn ihr Aufenthaltsort unbekannt ist und sie ihren Lebensbereich über einen erklärbaren Zeitraum hinaus verlassen hat oder Hinweise auf eine an der Person begangene Straftat, einen Suicid, einen Unfall oder Hilflosigkeit vorliegen.

2.3. Erfordernisse der Gewährleistung der Rechtsstellung der für strafprozessuale Verdachtshinweisprüfungen zuständigen Organe sowie der beteiligten Bürger in der Untersuchungsarbeit des MfS und deren Widerspiegelung in der Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen

Die Ausführungen zu den für strafprozessuale Verdachtshinweisprüfungen zuständigen Organe sowie zu beteiligten Bürgern be-